VII.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 18. Mai 1832.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranlaßt, um folgende Gegenstände der verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen:

I. Geistliche und Unterstiftische Güter.

Was die Ehrliebende Bürgerschaft dieses Gegenstandes halber im letzten Convente antragen wollen, veranlaßt den Senat zu folgender Erklärung.

Als die Ehrliebende Bürgerschaft im Jahre 1817 darauf angetragen hatte, daß Sie auch an der bisher dem Senate allein zugestandenen Verwaltung jener Güter Theil zu nehmen wünsche, machte Er darauf aufmerksam, daß es sich empfehle eine andere Einrichtung damit zu treffen, und es daher zweckbeförderlich seyn werde, eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, um Vorschläge zu entwerfen:

> wie künftig die Verwaltung der Einkünfte dieser Güter und die Verwendung derselben zu den bisherigen Zwecken auf eine dem gemeinen Besten beförderliche Weise einzurichten sey.

Die Ehrliebende Bürgerschaft trat diesem Antrage unter Wiederholung der nämlichen Worte im Convente vom 3. April 1818 bei und die Deputation wurde niedergesetzt.

Der von derselben eingereichte Bericht ist der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 24. November 1820 zu Ihrer Erklärung mitgetheilt und damit das Commissorium jener Deputation erledigt.

Die Ehrliebende Bürgerschaft hat Sich über diesen wichtigen Bericht in der langen Reihe von Jahren nicht erklärt, obgleich der Senat Sie wiederholt dazu aufforderte, weil Er die Erledigung dieser Sache wünschte.

Sie hat vielmehr, statt diese Erklärung abzugeben, aus eigenem Antriebe im Convente vom 14. März 1823 vorgestellt:

> wie Sie Sich bewogen gefunden habe, die noch zu gebende Erklärung über die Bestimmung der Fonds und Verwaltung der Unterstiftischen Güter und Neuen Gefälle noch vor der Hand auszusetzen, weil gedachte Fonds und Gefälle vielleicht mit zu Entschädigungen benutzt werden möchten, wenn die Vereinigung der Confessionen zu Stande kommen sollte,

worauf der Senat dieser Ansicht beitrat.

In Gemäßheit der angeführten Vereinbarungen und in Gefolge der eigenen Anträge der Ehrliebenden Bürgerschaft ist es also hinsichtlich der Verwaltung bis jetzt bei der früher bestandenen Einrichtung geblieben.

Wenn es somit lediglich an der Bürgerschaft gelegen hat, daß dieser Zustand fortdauern mußte und daß Sie Sich seit einer Reihe von Jahren über die Resultate einer mühsamen und mit Umsicht vorgenommenen Berathung nicht erklärt und sogar eine Vereinbarung über die Aussetzung dieser Erklärung Selbst herbeigeführt, so würde es die alt hergebrachte Form der Verhandlungen und die durch die Natur der Sache gebotene gute Ordnung mit sich bringen, daß die Ehrliebende Bürgerschaft den Senat mit Ihrer Ansicht über die einzelnen Deputations-Vorschläge bekannt machte, weil sich erst dann, wenn diese von der Seinigen abweichen sollte, beurtheilen läßt, ob es angemessen ist, zu versuchen, durch anderweitige Berathungen einer von Neuem anzuordnenden berathenden Deputation eine Verständigung herbeizuführen, während die angetragene Revision jetzt mit Erfolg nicht scheint geschehen zu können.

Wenn aber die Ehrliebende Bürgerschaft meint, daß die Erledigung der Sache dadurch gefördert werde, so kann der Senat, der die Beförderung derselben von Anfang an gewünscht hat, Sich diese Abweichung von der bisherigen Ordnung dahin gefallen lassen:

> daß die früher bestandene und nachmals ergänzte Deputation berathe und berichte, ob wegen seit Erstattung des Berichts vom 24. Novbr. 1820 veränderter Verhältnisse und Umstände es erforderlich zu achten sey, Modificationen in den Vorschlägen eintreten zu lassen.

Er wird dieser Deputation über den gegenwärtigen Bestand des Capital-Vermögens und der Intraden die nöthigen Aufgaben machen lassen und ist gern einverstanden, daß sie darauf in dem zu erstattenden Berichte Rücksicht nehme.

Bis dahin aber, daß auf diese Weise über die anderweitige Bestimmung der in Frage stehenden Güter ein gemeinsamer Beschluß herbeigeführt ist, kann es der Ordnung

Ordnung nach nur bei der zeitherigen Verwaltungsweise bleiben und wird daher der Senat Sich nicht nur von den Administratoren, wie bisher, Rechnung ablegen lassen und nach Rechtfinden derselben solche zuschreiben, sondern auch, so wie Er, nach wie vor, einen Theil der jährlichen Revenüen-Ueberschüsse in hergebrachter Weise der Natur dieser Güter gemäß verwandt hat, ferner darüber bis zur Erledigung der Sache auf gleiche Weise zu disponiren fortfahren, daher Er auch die zeitherigen Verwendungen nicht als Gegenstand des Berichts der Deputation ansehen kann, sondern die Cassen-Ueberschüsse bei künftiger Uebergabe der Güter sich aus den Rechnungsbüchern ergeben werden.

II. Abwässerung der Neustadt.

Den von der Bau-Deputation dieser Angelegenheit wegen erstatteten Bericht theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung in der Anlage A. mit, indem Er die Seinige für jetzt Sich vorbehält, und wünscht Ihr zu den nunmehr vorzunehmenden Berathungen den segensreichen Beistand des Höchsten. Anlage A.

Erklärung der Bürgerschaft.

Es erwiedert Eine Löbliche Bürgerschaft auf das von dem Hochweisen Rath zum Vortrag Gebrachte:

Zu I.:

Geistliche und Unterstiftische Güter,

daß Sie von der bestehenden und ergänzten gemeinschaftlichen Deputation den verlangten Bericht im nächsten Convent entgegen zu nehmen wünscht, bis dahin Sich alles Weitere auf den heutigen Vortrag des Senats, mit Bezug auf Ihre im letzten Convent abgegebene Erklärung, vorbehält, auch namentlich Ihr ausgesprochenes Verlangen wiederholt, daß bis zu abgestattetem Bericht und ferner abgegebener Erklärung und Vereinbarung, keine weitere einseitige neue Verwendungen der Ueberschüsse der Einkünfte Statt finden.

Zu II.:

Abwässerung der Neustadt,

dankt Sie für den Ihr mitgetheilten Bericht und den dabei zur Ansicht vorgelegten Riß.

Indem Sie wünscht, daß mit den erforderlichen Arbeiten bald möglichst in günstiger Jahreszeit angefangen und fortgefahren werde, nimmt Sie die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge im Allgemeinen an, und überträgt die Ausführung der gemein-

meinschaftlichen Finanz-Deputation, wobei Sie jedoch erwartend bleibt, daß die zur Zeit unbeseitigten Anstände, ohne die Staats-Casse ferner zu belasten und in Anspruch zu nehmen, vereinbart und erledigt werden.

Sie erinnert bei dieser Gelegenheit an den seit dem 19. März und dem 16. Juli 1830 rückständigen Deputations-Bericht wegen Vorbeugung von Wasserschäden.

Sodann trägt Eine Löbliche Bürgerschaft auf die baldige Ansetzung eines anderweitigen Convents an, zur Entgegennahme rückständiger Berichte, besonders wegen der Bürgerwehr, des besoldeten Militairs und des Polizei-Personals, als welche Sie des förderſamsten entgegen sieht, um zeitig vor Ablauf der im März d. J. vereinbarten Prolongations-Fristen sich zu einem gemeinsamen Beschlusse vereinbaren zu können, in welchem anderweitig anzusetzenden Convent die beiderseitig annoch rückständigen Erklärungen in Bezug des Budgets abzugeben seyn werden.

Eine Löbliche Bürgerschaft hat Sich sodann noch zu ferneren Surrogationen veranlaßt gefunden:

a. bei dem Catharinen-Stift, Ilsabeen Gasthaus und Remberti Hospital, statt des der Reihefolge nach abgehenden Herrn Anton Gloystein und des Herrn Johann Peter Berninghausen,

den Herrn W. H. Caesar und
Herrn H. F. Schellhaß;

b. bei dem Krankenhaus und Johannis Kloster, statt des ebengedachten Herrn Johann Peter Berninghausen,

den Herrn Justus Mohr;

c. bei der Reclamations-Deputation, statt des Herrn Friedrich Rodewald,

den Herrn Aeltermann J. G. Wienholt.

Da auch bei den Arbeiten an der Stein-Böschung im Bremerhaven, nach einer im heutigen Convent gemachten Anzeige, vielleicht ein Theil der früher zu dem Bau einer neuen steinernen Bake bestimmten Steine, namentlich die vorhandenen Quadrat-Stücke, nützlich zu verwenden seyn möchten, so ist Eine Löbliche Bürgerschaft einverstanden, daß diese dazu verwandt merden mögen. Selbige schließt Ihre heutigen Vorträge mit den besten Wünschen für das fernere Wohl unsers Gemeinwesens.

Schluß.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erwiedert der Senat das Folgende:

I. Geistliche und Unterstiftische Güter,

erklärt Er Sich nochmals einverstanden, daß durch die für diesen Gegenstand ernannte gemeinschaftliche Deputation, für welche Er zu Seinen Mitgliedern

Herrn Senator Dr. Schumacher,
Herrn Senator Dr. Gildemeister und
Herrn Senator Dr. Heineken

ernannt hat, eine Revision des früher erstatteten Berichts in der von Ihm heute angegebenen Weise vorgenommen und darüber — sobald es nach der Lage der Sache thunlich ist — ein Bericht erstattet werde, indem Er im Uebrigen Sich auf Seine heutige Erklärung bezieht.

II. Abwässerung der Neustadt,

tritt der Senat der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft deren ganzem Inhalte nach bei. Der Deputations-Bericht wegen der Wasserschäden wird indeß nicht eher erstattet werden können, als bis das Gutachten der auswärtigen Sachverständigen eingegangen ist, welches Er zu befördern nicht unterlassen wird.

Sodann wird es auch Ihm angenehm seyn, wenn die rückständigen Deputations-Berichte wegen der Bürgerwehr, des besoldeten Militairs und des Polizei-Personals bald eingereicht werden, damit die etwa erforderlichen Beschlüsse — in wieweit an den bestehenden Einrichtungen etwas zu ändern sey — baldigst vom Senate und der Bürgerschaft vereinbart werden können, indem Er ausdrücklich auf Seine früheren Vorträge Sich beziehen muß, daß darüber noch keine gemeinschaftlichen Beschlüsse vorliegen.

Was ferner die Ehrliebende Bürgerschaft wegen Verwendung der früher zum Bau einer Bake angeschafften Steine für die Stein-Böschung zu Bremerhaven angetragen hat, ist Ihm genehm, und authorisirt Er die Deputation beim Bremerhaven — dieselben, soweit es ihr angemessen scheint, dazu zu benutzen.

Indem schließlich der Senat die heute von der Ehrliebenden Bürgerschaft angezeigten Surrogationen bestätigt, entläßt Er Dieselbe mit den aufrichtigsten Wünschen für das stete Gedeihen unsers Gemeinwesens.